Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (2009)

Heft: 50

Artikel: 30 Jahre Marchmuseum: 100 Gegenstände

Autor: Diethelm-Zollinger, Brigitte / Michel, Kaspar / Wyrsch, Jürg F.

Kapitel: Staat und Politik

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044455

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

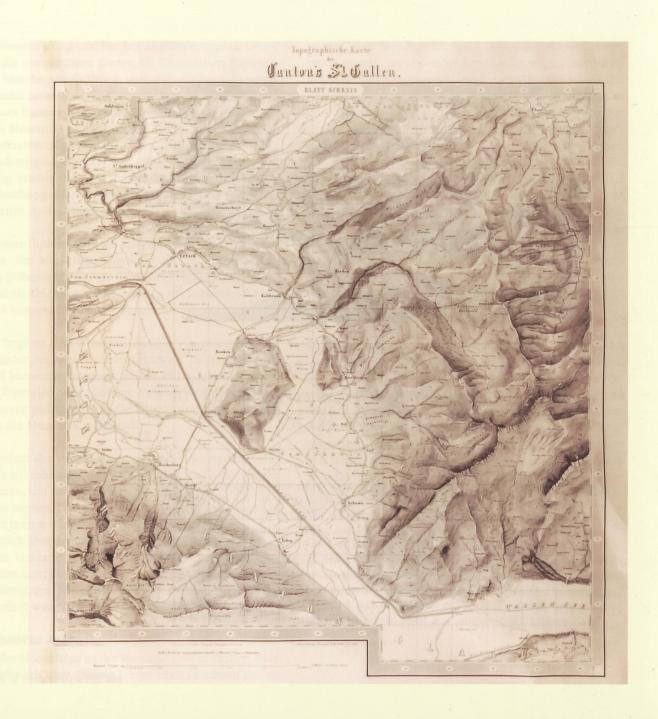
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Staat und Politik

Staat und Politik gehören zusammen. Der organisierte Verband, der eine eigenständige hoheitliche Gewalt über ein Gebiet und die sich darin befindlichen Menschen ausübt, wird Staat genannt. Zu den heutigen Existenzbedingungen des Staates gehören Territorium, Volk und staatliche Macht. Politik wirkt über die Gesamtheit der öffentlichen Belange.

Die Geschichte der Landschaft March ist historisch jung. Sie lässt sich erst im 9. Jahrhundert als alemannische Mark Tuggen, «marca tucunnie», fassen. Damals wurde das Gebiet eher durch den Feudalismus, den Lehenseid, als durch Grenzen zusammengefasst. Neben den Klöstern Pfäfers und St. Gallen waren die Rapperswiler dominierend, die von den Habsburg-Homburgern und später von den Toggenburgern abgelöst wurden. Wohl war die Selbstverwaltung schon vor dem Landrechtsbrief mit Schwyz 1414 weit entwickelt. Schwyz setzte seine staatliche Macht damals gegen konkurrenzierende Kräfte durch. Die Märchler wurden nicht als Untertanen, aber auch nicht als gleichberechtigte Partner angenommen, behielten aber ihre Selbstverwaltung bis zur Zeit des Absolutismus fast uneingeschränkt.

Die politischen und administrativen Institutionen entwickelten sich stetig mit Landsgemeinde, Landammann und Rat sowie Gericht. Die Bedeutung des Landammanns zeigt sich auch in der Besiegelung von auswärtigen Urkunden und mit der Teilnahme an der Tagsatzung. Auch das Militär gehörte zum Staat, welches im «Alten Zürichkrieg» eigenständig Schwyz unterstützte. In Marigniano verloren die Märchler ihren Landammann Konrad Schmid und 57 Mann.

Allmählich begann Schwyz die Kompetenzen der Landschaft zu beschneiden. Dies gipfelte im Memorial von 1792, als man sich gegen neue, wirtschaftlich hemmende Kompetenzbeschneidungen wehrte. Während der Helvetik gehörte die March zusammen mit Reichenburg zum Kanton Linth. Mit der Mediation

wieder bei Schwyz wechselte die March in den 1830er Jahren von Schwyz zum Kanton Schwyz äusseres Land. Seit 1848 ist die Landschaft March ein Bezirk im Kanton Schwyz.

Unter der Überschrift «Staat und Politik» sind 17 Gegenstände zusammengefasst, welche mit den staatlichen Insignien zu tun haben.

Die reichen archäologischen Funde aus der Pfarrkirche Tuggen gehörten der damals regierenden Oberschicht, welche weite Ländereien besass und die Kirche stiftete. Der Grenzstein zwischen der Landschaft March und Reichenburg deutete nicht allein auf das eigene, von der March abgegrenzte Territorium hin, sondern auch auf den Zustand, dass Reichenburg unter dem Kloster Einsiedeln stand und de facto erst 1832 zur March gehörte. Es folgen schriftliche Zeugnisse der Wirren um die Kantonstrennung samt einem privaten Brief eines damaligen Protagonisten. Das 19. Jahrhundert begann, Territorien exakt kartografisch aufzunehmen und damit Grenzen darzustellen. Die zwei Degen von Offizieren wiesen auf das eigene Militär hin und die Schulprämie auf die Funktionen des Landammanns vor der Gewaltentrennung. Die March hatte nie eigenes Geld, benutzte solches von Schwyz, aber auch von Zürich als Zahlungsmittel. Die Rechnungseinheiten waren so unübersichtlich, dass sie für uns kaum mehr benutzbar wären. Ebenso verschieden waren Masse und Gewichte von den Einheiten in Schwyz, wie Ellenstab, Hohlmass und Waagen andeuten. Der Grundbuchplan der Gemeinde Lachen weist auf die wachsende staatliche Kontrolle und Macht hin, wo der Staat Grund und Boden regelt und exakt vermisst. Das Tagebuch der Luftschutzorganisation zeigt eine weitere Institution, welche eine wertvolle Funktion in schweren Zeiten des Zweiten Weltkrieges ausübte, worauf auch die Uniformteile fremder Soldaten hinweisen. Die Runde wird vom immer wieder auftauchenden, falschen und neu erfundenen Wappen des Kantons Ausserschwyz abgeschlossen.

IFW

Herrschaftliche Grabbeigaben

Erstes und zweites Drittel 7. Jahrhundert
Gefunden in Tuggen bei der Kirchengrabung 1958
Spatha, drei Scramasax, vier Gürtel
Damaszierte Eisenklinge 84.1 cm lang, verjüngt sich gegen das Ort von 5 auf 4.2 cm
Leihgabe des Staatsarchivs Schwyz STASZ

Ganz überraschend rief die Erweiterung der Kirche Tuggen wegen Funden von Skeletten mit Beigaben nach archäologischen Grabungen, welche vom 17. Juni bis Ende August 1958 durchgeführt wurden. Die Archäologie belegte drei Vorgängerkirchen an gleicher Stelle und drei bedeutsame Gräber in der Mittelachse der merowingischen Saalkirche. Bei den drei Gräbern auf gleicher Höhe dürfte es sich um die Sippe des Kirchenstifters der ersten Eigenkirche um 620 handeln.

Im mittleren Grab 1 waren dem Bestatteten Spatha (zweischneidiges Langschwert) und Scramasax (einschneidiges Kurzschwert) samt den entsprechenden Gürtelgarnituren mitgegeben. Die Spatha ist von auserlesener Pracht. Der Griffknauf, das Griffband und die Parierstange sind mit Tierornamenten verziert. Reich tauschiert ist das Wehrgehänge des Sax mit Gürtelriemenbeschlägen, bei denen Silber-, Messing- und gar Bronzedrähte ins Eisen eingelassen sind.

Die Funde in Grab 2 und 3 lassen sich in der Pracht nicht mit Grab 1 vergleichen. Dennoch bieten beide einen Sax mit Spuren der Lederscheide, Randnieten und Gürtelschnallen, Grab 3 einen Feuerstahl und zwei Rasiermesser. Die Funde helfen bei der Datierung.

Besonders die Gürtelbeschläge lassen sich gut einordnen, repräsentieren doch Form und Verzierungen verschiedene Moden. Grab 3 zeigt einen für das erste Drittel des 7. Jahrhunderts typischen, im Burgund und der Westschweiz verbreiteten Männergürtel. Die Übergangsform von Grab 2 war im schweizerischen Mittelland im mittleren Drittel des 7. Jahrhunderts heimisch. Der Gürtel aus Grab 1 hingegen stammt aus dem Mittelmeergebiet und setzte sich in der Schweiz im Gegensatz zu Süddeutschland nicht durch. Einzig in Altdorf und Schöftland gibt es auch solche Gürtel

Die prachtvollen Grabbeigaben mit damaszierter Schwertklinge, reich tauschierten Verzierungen in Silber, Bronze und Messing mögen der Sippe des Kirchenstifters gehört haben. Damit schrieb die Archäologie die Marchgeschichte um: Sie hatte die älteste Kirche der March entdeckt und auf Grund der Beigaben ins erste Drittel des 7. Jahrhunderts datiert. Noch 1848 mit der neuen Verfassung wurde die Reihenfolge der Marchgemeinden entsprechend der Annahme des Alters aufgelistet. Nach Lachen und Altendorf folgt Tuggen weit hinten, was damit widerlegt wurde.

Literatur:

Drack Walter, Moosbrugger-Leu Rudolf, Die frühmittelalterliche Kirche von Tuggen (Kt. Schwyz) in: ZAK Bd.20, Heft 4, Basel 1960, S. 176–207.

Windler Renata, Schmuck als Zeichen der Herrschaft in: Riek Markus, Bamert Markus (Hg.) Meisterwerke im Kanton Schwyz, Bd. I, Bern 2004, S. 22–25.

Wyrsch Jürg, March am Anfang, vom Nuoler Steinbeil zu Karl dem Grossen, MR-Heft 47/2006, Lachen 2006.



Spathagriff aus Grab 1.

Grenzstein March - Reichenburg

1654

Aus dem Gebiet der Zollrüti, Buttikon
Behauener Sandstein
67 x 28 x 18 cm
Sammlung Marchring, MR 530

Der Begriff des «Territoriums» setzt voraus, dass diesem benachbarte Gebiete und Rechtskreise deutlich unterschieden werden. Die «Grenze» wird gemeinhin als Linie begriffen, obwohl es sich beim germanischen Rechtskreis - der «Mark» (gotisch und althochdeutsch «marka») - in der Regel nicht nur um Linien, sondern um ganze Gebiete gehandelt hat. Die «March» ist ein bewährter Zeuge eines solchen Grenzgebietes. Sie trennte ursprünglich den rätoromanischen Raum vom alemannischen und schliesslich auch das Bistum Konstanz vom Bistum Chur. Die «Grenze» weist in ihrer wörtlichen Urbedeutung aus dem altslawischen «Granica», was so viel wie Eiche bedeutet, auf ihre Funktion als Unterscheidungsmerkmal im Gelände hin. Die «Granica» hat als Grenzbaum somit die Aufgabe eines allgemeinen Grenzzeichens übernommen. Auch Grenzsteine haben als Nachfolger der Grenzbäume die Bestimmung, verschiedene Territorien voneinander abzugrenzen.

Der Grenzstein von 1654, welcher seit 1961 Bestandteil der Sammlung des Marchmuseums bildet, zeigt auf der einen Seite das Wappen der Landschaft March mit dem Marchring und auf der anderen Seite dasjenige des Benediktinerklosters Einsiedeln. Über dem Märchler Wappen ist die Datierung eingemeisselt. Das Rechtsaltertum stammt aus dem Gebiet der Zollrüti südlich von Buttikon, wo der Weg zwischen Chälenbach und Rufibach entlang der Bergflanke nach Reichenburg führt. Die beiden Raben weisen auf das fürstäbtische Gebiet hin, das man in Reichenburg betreten hat.

Anfangs des 14. Jahrhunderts gehörten grosse Teile des Gebiets von Reichenburg dem Kloster Einsiedeln. Später kam es in die Hände der Edlen von Aspermont, welche die Güter im Jahre 1368 für 800 Pfund an den Rapperswiler Bürger Ulrich Tumpter, genannt «Keller», verkauften. Dieser machte ein Geschäft, indem er zwei Jahre später dem Kloster Einsiedeln den Hof Reichenburg für 1200 Gulden weiterverkaufte. Der Fürstabt von Einsiedeln herrschte nun also über Eigengüter und Eigenleute von Reichenburg. 1464 liess sich das Kloster seine Rechte an der Vogtei sowie die Gerichtsbarkeit in Reichenburg bestätigen. Diese Besitzverhältnisse dauerten - mit einem mehrjährigen Unterbruch nach 1798 - bis 1833 an. Reichenburg war demnach eigentliches «Fürstenland» und gehörte im Ancien Régime nicht zum Territorium der March respektive des Landes Schwyz. Die Reichenburger Hofleute genossen unter der äbtischen Vogtsherrschaft eine grosse ökonomische und politische Autonomie. Gleichwohl zeigt der Zollrüti-Grenzstein auf der Reichenburger Seite das Wahrzeichen des fürstlichen Stiftes - die zwei Meinradsraben von Einsiedeln. KM

Literatur:

Glaus Beat, Reichenburgs Ablösung vom Kloster Einsiedeln 1798–1833, in: Marchringheft 42/2000.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1971.

Ringholz Odilo P. OSB, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U.L.F. von Einsiedeln, Einsiedeln, Waldshut und Köln 1904.

Zehnder Meinrad Benedikt, Zur vierten Säkularfeier der Pfarrei Reichenburg 1498–1898, Lachen 1900.



«Memorial der elf Punkte»

1830, 29. November
Druck auf Papier
Folioformat
Sammlung Marchring, MR 3189

Die Schwyzer Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist geprägt von heftigen Verfassungswirren. Nach der Franzosenzeit führte die Schwyzer Obrigkeit 1815 die alten politischen Verhältnisse wieder ein und brachte die ehemals angehörigen Landschaften in den vorrevolutionären Abhängigkeitsstatus. Doch die einmal errungenen Freiheiten liessen sich die nunmehrigen «äusseren» Bezirke nicht mehr wegnehmen. Schon 1814 bestanden sie auf der Ausarbeitung einer auf der Gleichheit aller Bürger basierenden Verfassung. Schwyz wehrte konsequent ab. Anfangs der 1830er Jahre trieb der Konflikt dem ersten Höhepunkt - der Kantonstrennung - zu. Im November 1830 verfassten die Führer der Verfassungsbestrebungen in der March, die Lachner Franz Joachim Schmid (1781–1839) und Dr. Melchior Diethelm (1800-1873), das so genannte «Memorial der elf Punkte». Dieses wurde von den jeweiligen Bezirksbehörden beraten und den Bezirkslandsgemeinden vorgelegt. Der «dreyfache Landrath» der March unter der Leitung von Bezirksammann Josef Anton Wattenhofer (1780-1861), Wirt zum Hirschen in Altendorf, behandelte den politischen Katalog am 29. Wintermonat (November) 1830. Die Bezirkslandsgemeinde genehmigte das «Memorial» am 5. Dezember 1831.

In elf Punkten wurde von den äusseren Bezirken hauptsächlich eine Verfassung sowie die Schaffung einer nach dem Verhältnis der Bevölkerung gebildeten Kantonsbehörde gefordert (1). Reichenburg sollte definitiv der March zugeschlagen werden (2), Schwyz Hauptort des Kantons und Sitz der Kantonsregierung bleiben (3) und die Kantonslandsgemeinde in Rothenthurm der oberste Souverän, bestehend aus allen Bürgern des Kantons, sein (4). Ein Kantonsrat sei aus je einem Repräsentanten pro 200 Einwohner in den Bezirken zu konstituieren (5) und eine «Comission» sollte in denjenigen Zeiten, in welchen der Kantonrat nicht tagt, die Geschäftsführung übernehmen (6). Eine Substitutenregelung müsste die Verdoppelung respektive Verdreifachung des Kantonsrats erlauben (7), ein Kantonsgericht nach den Bestimmungen der Verfassung von 1803 errichtet (8) und die Anerkennung der Hoheit und Freiheit der Bezirkslandsgemeinden, -behörden und -gerichte gewährleistet werden (9 und 10). Schliesslich sollen auch die ehemaligen Beisassen vollberechtigte Kantonsbürger sein und die Vorrechte des Klosters Einsiedeln aufgehoben werden (11).

Diese Forderungen des Memorials wurden von Alt-Schwyz nach wie vor ignoriert. Deshalb sprach sich der Bezirk March am 20. Februar 1831 als erster für eine administrative Trennung vom alten Land Schwyz aus. Die Bezirke Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon folgten ihm. Nachdem alle Vermittlungs- und Versöhnungsversuche scheiterten, nahmen die vier Bezirksgemeinden am 6. Mai 1832 die Verfassung des «Kantons Schwyz äusseres Land» an und vollzogen die Lostrennung von Schwyz auch formell. Unter dem «feierlichen Vorbehalt der Wiedervereinigung» sanktionierte die eidgenössische Tagsatzung die Lostrennung am 22. April 1833 – der «Kanton Schwyz äusseres Land» war nun hochoffiziell anerkannt.

Literatur:

Adler Benjamin, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1798–1866, Zürich 2006.

Hüsser Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz 1790–1840, Einsiedeln [s.a.].

Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848 – Der Weg in den Bundesstaat, Schwyzer Heft Nr. 72, Einsiedeln 1998

Aerhandlungen

dreifaden Landrathe vom Begirte Mard am 29tm Wintermonat 1830.

Der breifische Landrarh erflärt alles bassenigt, was der Segirffrand und die Bezirffwerdeber in Bezug ber Bearbeitung einem Kantenalsend gerichteten Juschrift gerban und erflärt haben, als gang seinem Edmische entrechen, gentweige baffelte günglich und verlangt, das ber am bren Briffmenats nachtlbin ju verlammelnden Bezirffsgeneinde nachiebende Huntte als Genachten vergirtagen, wah nach erfolgter Beifimmung auch ab ihrer Seite als Ergebnis eines einstimmigen Beiffweitens bem Beife von Schweg befannt gemacht merben.

- 1. Borbern wir eine Die Freiheiten und Rechte ber Begierte und Drinden ficherube vollftanbige Berfaffung, und eine auf bas genaue Berbaltnije ber Bewillerung berechnete Meprafentaften in ben Rantonalbeborben.
- Anerkanen wir bie bisberige Gintheilung bes Rantons in Bezirfe, und verlangen babei, bag bie Gemeinde Reichen burg mit bem Bezirfe Merch wiederum vereiniger werbe.
- 3. Anerfennen wir ferner ben Fiefen Compg als ben hauptert hes Cantons, femit als ben Gip ber Santonsregierung und ben Areiammlungtert eller Santons. Autoricaten.
- 1. Gern und lieben wir bas biebere Beit von Comus, und verlangen mit bemielben nur eines und bas gleiche, freie Beilt zu fem. Demegan fell auch bie Beriamminng alter Lambleute bes Rantons ober ber fieben Begirde fernerbin bie Kanton fein bei beidet. Gematte betr ber C au ver ain bes Rantons fem und bleiben. Es foll jebech an biefer Beriamminng nichts über bas besendere Eigentbum ber Begirfe, Gemeinden, Gorporationen und Privaten verfügt werben, über alle andere Gegenblude aber freie und ungebundene Berathung hatt naden.
- 5. Berlangen mir einen Santonsrath, wie er im Jahr 1902 mid 1903 gefammengefest mer, und gwar namentlich, baß jeder Begirf mir 200 Laubtorte ein Mitglieb im benielben gu erwahlen berechtiger fem jote, und baf bieb nereint mit bem reglerenben Landammann bes Kantons, Cratthalter und Gadel meinter ben Kantontrath bilben follen.
- 6. Bie verlangen eine aus allen Bezirfen nach bem Berbaltnis ber Bewilferung zusammengeleste Commission, welche jur Zeit, ba ber Kantenstell nicht versammelt ist, die Geschäftsfribrung übernimmt, jedech gegen Beichlüsse for Bezirfefehberden nichts verfiger lann; ann die überigen wecktigen Gegenababet nicht vonsich aus entsichelbet, fendern bies für die länftige Berathung bes Kantoneralbs begutachtet, bie über ihre Berhundlungen ein posendertes Protocol führt, und bem sich besammelnden Kantoneralb iedernal zu seiner Genehmigung vorlegt.
- 7. Bie verlangen auf febe Mitglied bes Antonbraths zwei Cubftinten, welche mit ben Mitgliedern bes Kantonbrath ben gwei-und brefachen Kantonbrath aufmachen.
- 8. Bir verlangen ein Kantons- Uppellations- Gericht von fewir Mitgliebern und auf gleiche Weife gemöhlt und zusammagifett, wie bie auf das genam Berhältnis der Belfsteinerrerung gegründete Berfusing vom Jahr 1800 bestimmt. Wie ausrerung nach Auss, was in biefer Berfusing über den Einil- Prozessang enthalten, und die auf biefen Angendlich unangetabet
- 0. Wir auertennen in iebem Beijer eine Bolfoversammlung ober bie Landsgemeinde als bie boch de Gemalt befieden, bie , so wie die Rantonigemeinde, ebenfalls nichts über das besondere Eigentham verfügen, über alle andern Gegenflände ober frei und ungebunden berathen fann.
- 10. Bir erfennen bie in ben Beziefen mirflich bestehenben Begint bratbe und Begintegerichte, und verlangen, bag bis jum Sir erfannen die in den Bejiefen verflich beiebenden Segistfarath und Begistfagerichte, mid verlangen, das bis jume Grideinen einer main Beriadung beieben, jo wie de lauf verheppenden territein ju erwählenden Annenkeberben in ihren Beriadung und ben dum annenkeiden. Den werten jest erritebren isten; das über der auf angegiden Weise nungendhier Kantenkeith die Beische. Die ihm in Seung auf Beriadrungen und Abanderungen in der Beriading verglich berden, in Uteberigung andere, einer wöglich der beligd in die gestätelt ist, und Gerach ist einer der in dere Verfalfung felt den gegen kannen beförderisch die dereite, und siehe dann der Kantenkagen einde zur Entideidung verlage. Zeboch fell über das oden angelichte Repräckung verlage. Zeboch fell über das oden angelichte Repräckung verlage. Ander
- 11. Um jede Erennung in bem Santon verschwinden, Reiche und Gintradt wieder auffläben ju machen, um die volleft britderliede Bereinigung unter alem Sewehnen ber Kantons ju bezweifen, munichen wie, baß, so mie ber Genus ber pelitichen Rechte nie mehr bes aus folieft elt de Privitegium einer Rlafe ber Kantonsbürger fen fann, bem Rlofter Einstelle feine Berrechte ver Brivaten jugebanden, und die obemaligen Beifafen in allem Begirten als politische Samblente angeichen und behandelt werben.

Ranglei Darch.

Proklamation der Wiedervereinigung des getrennten Kantons Schwyz

1833, 28. August

Druck auf Papier

Folioformat

Sammlung Marchring, MR 3191

Die starre Haltung des alten Landes Schwyz in der Frage der Ausarbeitung einer Kantonsverfassung führte in den Jahren 1831/32 zum endgültigen Bruch zwischen den vier Bezirken March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon sowie dem Bezirk Schwyz. Die Gleichberechtigung aller Bürger und vollwertige politische Mitwirkung der äusseren Bezirke wurden verwehrt, die zahlreichen demokratischen Forderungen vom konservativen Regime in Schwyz konsequent abgelehnt. Auch der Druck der Tagsatzung und einzelner grosser Kantone (z.B. Zürich und Bern) nützte wenig, um den Bezirk Schwyz zu einem Einlenken zu bewegen. Deshalb anerkannte das gemeineidgenössische Gremium am 22. April 1833 den bereits seit 1831 administrativ vom alten Land Schwyz getrennten «Kanton Schwyz äusseres Land». Bis sich das innere und äussere Land Schwyz unter einer gemeinsamen Kantonsverfassung wieder vereinigt hätten, sollten beide Kantonsteile mit je einer halben Standesstimme in der Tagsatzung repräsentiert bleiben. Alt Schwyz war über diesen Entscheid ausserordentlich verärgert und sah darin eine unzulässige Einmischung der übrigen Kantone in seine inneren Angelegenheiten.

Die politischen Fronten waren zu verhärtet, als dass unter dieser Voraussetzung eine fruchtbare Verfassungsdiskussion hätte stattfinden können. Im Gegenteil, die Wogen gingen hoch, der Kanton Schwyz stand am Rande eines Bürgerkrieges. Aufgrund eines provozierten Zwischenfalls in Küssnacht zogen am 31. Juli 1833 rund 600 Schwyzer unter der Führung von Landesstatthalter Theodor ab Yberg (1795–1869) in Küssnacht ein und besetzten das Dorf. So-

fort reagierte die Tagsatzung auf diesen Landfriedensbruch und entsandte ihrerseits Truppen zur Abwendung des drohenden «Überfalls» des alten Landes auf die äusseren Bezirke. Bis zum 8. August 1833 besetzten die eidgenössischen «Friedenstruppen» den ganzen Kanton und sorgten für die Wahrung von Ruhe und Ordnung. Die hohen Besatzungskosten, der vermittelnde Abt von Einsiedeln sowie die zwei eidgenössischen Kommissare, der Ausserrhoder Landammann Jakob Nagel (1790-1841) und der Freiburger Schultheiss Charles de Schaller (1772-1843), trugen dazu bei, dass die Einigung der separierten Kantonsteile und die Ausarbeitung einer Verfassung sofort an die Hand genommen wurden. Die Voraussetzungen für die Wiedervereinigung und die Verfassungsausarbeitung wurden in einem «Grundvertrag» vereinbart. Das Dokument vom 28. August 1833 bildete die Diskussionsbasis für die erzwungene Wiedervereinigung der beiden Kantonsteile. Am 17. September 1833 tagte der gemeinsame Verfassungsrat ein erstes Mal. Im neuen Grundgesetz wurden die demokratischen Anliegen der äusseren Bezirke in nie gekanntem Ausmass berücksichtigt. Beachtung schenkte man dieser neuen Staatsverfassung in den Folgejahren allerdings kaum. Die Benachteiligung der äusseren Bezirke durch das konservative Regime in Schwyz setzte sich im politischen Alltagsleben fort. Erst die Kantonsverfassung von 1848 sollte den Kanton Schwyz - nach dem Sonderbundskrieg - in verfassungsrechtlicher Hinsicht zur Ruhe kommen lassen. KM

Literatur:

Adler Benjamin, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1798–1866, Zürich 2006.

Hüsser Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz 1790–1840, Einsiedeln [s.a.].

Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848 – Der Weg in den Bundesstaat, Schwyzer Heft Nr. 72, Einsiedeln 1998

Wyrsch Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865), Baumeister des Kantons Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 69/1977 und 70/1978.

Die Abgeordneten des innern Landes Schwy; und Mollerau und des außern Landes

March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfeffikon, sowie des Beirks Gersau

entiprecbend ber Mufforderung

bet

Tit. eidgenössischen Commissarien

ber Bohlgebornen Sochgeachteten Berren

Landammann Ragel und Schultheiß Schaller

und aus Auftrag und auf Ratifitation threr Committenten

find gur Wiedervereinigung fammtlicher Theile bes Kantons Schwyg bes folgenden Grundvertrages übereins gefommen:

- 1. Die fammtlichen Beziete bes Kantons Schwog innen und außern Landes anerkennen und verburgen fich gegenftirig bie volleite volltifte Richtsgleichbeit aller Kantonsburger und Gebetestheilte als ben oberften Grunbfag und bie Grunblag ber ben ihnen gu berarbeitunden Berefuling.
- 2. Gie verheifen fich ebenfalls gegmeitig, gemeinschaftlich eine Berfassung ju entwerfen und barin ben Grundfag ber volleften politischen Rechtsgleichheit burchgreifend und vollftanbig zu verwirklichen und geltenb gu machen
- 3. Die Bearbeitung biefer anmit bedungenen Berfaffung mird einem Berfaffungerath übertragen, ber aus fieben jebn Mitgliebern befiebt. Diergu giebt, unvergreifich ber fünftigen Boltegublung, bas innere Cand mit Bolteau acht, bas außere Land mit Gerfau neun Mitglieber. Den Prafibenten mablt ber Berfaffungerath aus fich felbi.
- 4. Die Berfassung soll am lehten Sonntag bes Monate April 1834, als an bem ordentlichen Berfammlungstagt ber Maien. Vandes-Gemeinde ben sammtlichen Beijeksambesgemeinden jur Innahme ober Berwerfeln vorgeligt werben. Jur Annahme sind zwei Drittbeite ber gesammten stimmsfabigen Kantonsbürger erfordrich; die Mehrbeit ber an ber Bezieksgemeinde stimmenden Bürger zahlt sie be Gesammbeit der stimmsfabigen Bürger beb betreffendem Bezieks. Keiner ift stimmsfabig, ber nicht bas 16. Jahr zurüdzelegt bat und in bürgerlichen Ebern sieh. Jur die Julunst wied bann die Berfassung die zur Etimmsfabigkeit erfordreitichen Eigenschaften bestimmen.
- 5. Alle Grundlinien ju biefer Berfaffung werben folgende feftgefett:
 - a. Das Bolt ift ber Souveran ober bie bochfte Gewalt und giebt fich bie Besche selbft; es übt biese Souveranistierecht an ben verfoljungsmäßig seifgeschien bergeiftegemeinden aus, allwo alle Befete jur Abstimmung vorgetegt werden muffen. Es giebt baber feine Kantonskameinde mebe.
 - b. Bei jeder an den Bezirtegemeinden vorzunehmenden Abftimmung uber Gefete gilt ber in Art. 4 angenommene Grundfat.
- 6. Schmy ift ber Sauptort bes Rantons und ber Gip aller Rantonalbeborben.
- 7. Dolitifder Landmann ober Rantoneburger ift jeber, ber burch bie Berfaffung von 1803 ale folder anertennt morben fit, ober fich ausweifen fann, bag er bas befagte Burgerrecht feither erchtlich erworben und ausgalbt bat.
- 8. Beber rechtliche Kantoneburger tann fich überall im Kanton nieberlaffen und allba fein Geneeb treiben, fo. wie er auch fein politisches Burgerrecht ba ausübt und ben Steuern unterworfen ift, wo er fagbaft ift.
- 9. Bebem Begiete, jeder Gemeinde, sowie auch jeder gefflichen und weltlichen Korporation bleibt ibr rechtlich erworbenes Eigenthum und bie Bermaltung beffelben gefichert.

MR 3191

Neujahrsbrief von Joachim Schmid

1833, 3. Januar
Schreibpapier (Doppelblatt)
25,4 x 40,4 cm
Sammlung Marchring, MR 1978

Die Neujahrsglückwünsche, welche der Märchler Landammann Franz Joachim Schmid (1781-1839) dem Amtsstatthalter des Bezirks Schwyz, Fridolin Holdener (1803-1847), zukommen liess, datieren vom 3. Januar 1833. Schmid stand anno dazumal an der Spitze der «Provisorischen Regierung der äusseren Bezirke», welche im Frühjahr 1833 bereits die feste Absicht verfolgte, bei der eidgenössischen Tagsatzung die Anerkennung des «Kantons Schwyz äusseres Land» zu erlangen. Überhaupt galt der umtriebige Fürsprech und Ochsenwirt aus Lachen als Kopf der liberalen Bewegung im Kanton Schwyz, die sich die Durchsetzung von Volksrechten und Gleichberechtigung gegenüber der Schwyzer Obrigkeit zum Ziel gesetzt hatte. Sein freundschaftlicher, über weite Teile des Textes sehr unterwürfig anmutende Brief an Fridolin Holdener erstaunt vor diesen realpolitischen Hintergründen. Fridolin Holdener war ein konsequenter Verfechter der so genannten Altschwyzer Linie, welche die demokratische Bewegung in den äusseren Bezirken ablehnte und die Separationsbestrebungen bekämpfte. Als langjähriger politischer Gefährte des Schwyzer Bezirksammanns Oberst Theodor Ab Yberg (1795-1869), des Führers der Altschwyzer Konservativen, konnte er mit dem Märchler Landamann kaum «das Heu auf der gleichen Bühne» haben. Der Schwyzer Fridolin Holdener war 1836, 1840 und 1844 für je zwei Jahre Landammann und führte den Kanton und das alte Land Schwyz in Jahren harter Auseinandersetzungen mit den übrigen Bezirken. Wie also ist das servile und ehrerbietige Neujahrsschreiben zu bewerten, das selbst für die überschwängliche Sprache der damaligen Zeit das übliche Mass übersteigt?

Franz Joachim Schmid hat ein politisch sonderbares Schicksal genommen. Einst treibende Kraft hinter den Autonomiebestrebungen der äusseren Bezirke und der liberalen Bewegung, überwarf er sich noch 1833 - während der kurzzeitigen Selbständigkeit des anerkannten «Kantons Schwyz äusseres Land» - mit den übrigen Parteiführern, namentlich mit dem Einsiedler Bezirksammann Josef Karl Benziger (1799-1873) und dem «Ausserschwyzer» Kantonsstatthalter und intellektuellen Kopf der Liberalen, Dr. Melchior Diethelm (1800-1873) aus Lachen. Schmid wechselte kurzerhand das politische Lager und übernahm, nunmehr von den altschwyzerisch Gesinnten unter der Führung von Fridolin Holdener und Theodor Ab Yberg protegiert, leitende Staatsämter. Der «Neo-Konservative» Schmid wurde schon bald Grossrats- und Kantonsgerichtspräsident. 1836 bekleidete er, zusammen mit Fridolin Holdener als Landammann, das Kantonsstatthalteramt. Seine grosse Zeit war allerdings vorbei: In Schwyz galt er als Überläufer, in weiten Teilen der äusseren Bezirke als Verräter. Am 8. Januar 1839 stirbt er in Lachen – eine glanzvolle Karriere hatte ihr bitteres Ende gefunden. Schon für Schmids Korrespondenzen nach Schwyz in den 1820er Jahren hält Josef Wiget fest, dass er sich sichtlich Mühe gibt, «bei den Herren gut dazustehen, als anstellig und dienstfertig zu erscheinen». So gibt auch der Brief vom Januar 1833 an Holdener unverkennbare Hinweise auf die schon von den Zeitgenossen beklagte, anscheinend intrigenhafte Persönlichkeit von Schmid. Dem politischen Erzfeind auf der Höhe der Auseinandersetzungen in einem privaten Schreiben so zu hofieren, vermag kaum das Bild eines standhaften und charakterfesten Politikers zu zeichnen. Aber schliesslich gilt: «De mortuis nihil nisi bene!» (Von Toten soll man nur gutes reden!). KM

Literatur:

Wiget Josef, Die Lotterie von Lachen und Franz Joachim Schmid, in: Marchringheft 20/1980, S. 25 ff.

Jofgrafter for in France Stand 1833.

Jofgrafter for in France Stand 1833.

Joffyrafter for in France Stand out of gillight of the former of the day gillight of the former of the grand of the former of the former of the grand of the grand

smilvellen. In allow ibrigan aber his if fold baril, and if sweets wine but Comandistoried.

Smil mild enfalling it, how dufor la form mingrify, fout lower Dir how bops In walnum of Juladoung jufolge big form interfere vous for the scientify the best form interfere vous for the best bestagen wingen Lifty me billow from his best form interfere vous from the best form of July form and surface of form of form of July form and surface of form of

STAAT UND POLITIK

Plan des Linthlaufes

März 1807

Gezeichnet von Johann Conrad Escher von der Linth, Kupferstecher unbekannt

Papier, Kupferstich

44 x 19,5 cm

Sammlung Marchring, MR 694

1804 zeichnete der Zürcher Johann Konrad Escher als Teil seines «Sumpfpackes» einen Plan über die Linthebene als Projektskizze für die Tagsatzung. Diese wurde später mit Kupferstichen reproduziert. Sie zeigen den alten Lauf der Glarner Linth bis zur Ziegelbrücke, wo bis 1811 der «Maag» genannte Ausfluss des Walensees einmündete. Das Projekt von 1804 sah die Begradigung der Linth zwischen Schänis und Grinau noch nicht vor. Die vielen, stetig wechselnden Lintharme der unteren Linthebene bieten ein Zeitdokument.

«Der Plan des Ausflusses des Wallensees und des Laufs der Linth bis in den Zürichsee nebst Vorschlägen, die zur Austroknung der Sümpfe dieser Gegend der Eidgenössischen Tagsatzung in Bern Ao 1804, aus Auftrag derselben gemacht wurden. Gezeichnet von H. Conrad Escher v. Zürich».

Beigefügt wurde der Kupferstich 1807 dem «Aufruf an die Schweizerische Nation zu Rettung der durch Versumpfung ins Elend gestürzten Bewohner der Gestade des Wallen-Sees und des untern Linth-Thales, nach dem von der eidgenössischen Tagsatzung im Jahre 1804 beschlossenen, von sämtlichen hohen Cantonen ratifizirten, und von Sr. Excellenz dem Herrn von Reinhard, Landammann der Schweiz, zur Ausführung angeordneten, hydrotechnischen Plan.»

Auch die Schifffahrt auf den Lintharmen wurde im 18. Jahrhundert vielfach durch wiederkehrende Überschwemmungen behindert. Viele Tagewerke an Handarbeit waren jedes Jahr nötig, um die Schifffahrt offen zu halten. Stures behördliches Verhalten erschwerte zusätzlich, indem man den befahrbaren Lintharm vorschrieb.

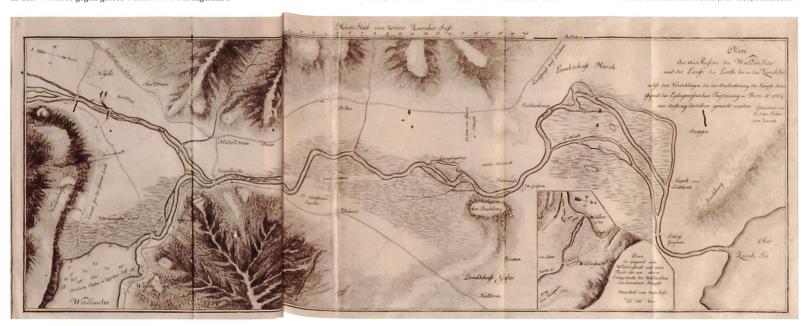
Escher zielte mit seinen Vorschlägen darauf, die vielen Hochwasser mit Überschwemmungen am Walensee zu verhindern und die obere Linthebene zu entsumpfen. Daher wurde zunächst nur die Umleitung der Glarner Linth in den Walensee gegen grosse Widerstände durchgeführt.

Erst während des Baus wurde auch die Linth zwischen Schänis und Grinau begradigt, was allerdings zur Entsumpfung dieser Gegend wenig half.

Eschers Plan zeigt die geografischen Verhältnisse von 1804. Seine Originalskizze belegt nur schematisch die Begradigung der Linth. Der Kupferstich half mit anderen Beilagen des Aufrufs, Aktionäre zu werben. 1807 zeichneten 2000 statt der ursprünglich erwarteten 1600 Aktionäre je Fr. 200.-. Nach der Bauzeit waren total 4070.5 Aktien eingelöst. IFW

Linth-Escher-Gesellschaft, Das Linthwerk – ein Stück Schweiz, Glarus 1993. Speich Daniel, Linth Kanal, die korrigierte Landschaft - 200 Jahre Geschichte, Glarus 2002.

Speich Daniel, Helvetische Meliorationen, Die Neuordnung der gesellschaftlichen Naturverhältnisse an der Linth (1783–1823), Zürich 2003.



Plan der Grinau

1823

Gezeichnet von Franz Hegi
Papier, Aquatinta und Radierung
a) 6,9 x 11,5 cm und b) 17 x 12,2 cm
Sammlung Marchring, MR 209 a und b

Die Gesellschaft der Feuerwerker in Zürich gab 1823 ihr 18. Neujahrsblatt heraus, das der Grinau gewidmet ist. Das kleine Heft schildert die bewegte Geschichte und zeigt zwei Abbildungen, die von Franz Hegi (1774–1850) stammen. Die Aquatinta, in Sepia gehalten, stellt den alten Turm und das neue Schloss Grinau dar, welches von Balthasar Kyd 1652 mit der ersten Brücke erbaut worden war. Weitere Bauten, die heute teilweise nicht mehr existieren, sind zu erkennen. Bereits ist der Linthkanal abgebildet mit einem Boot, das offensichtlich linthaufwärts segelt. Die treidelnden Pferde fehlen. Der Blick schweift in die Berge vom Hirzli bis gegen den Stockberg.

Der radierte Plan mit dem Titel «Das Schloss Grynau mit der Umgebung» zeigt die Topographie am oberen Ende des Zürichsees mit einem kurzen Teil des Linthkanals, den alten, einmündenden Lintharmen aus der Linthebene sowie dem Ausläufer des Buchbergs und dem Schlosswald. Die Situation zeigt die damalige Geografie. Der Kanal unterhalb der Grinau bis zur Mündung wurde erst 1865 ausgebaut. Im Bereich des Kanals und der alten Linth von Tuggen her sind der alte und der neue Zustand überschnitten.

Die ganze Umgebung ist hüben und drüben ein grosses Sumpfgebiet, auf der Tuggner wie auf der Schmerkner Seite. Die Linthbordkapelle fehlt, die Kreuzkapelle, die Uznabergmühle samt Mühlebach und das Dorf Schmerikon sind dargestellt. Interessant sind die Verbindungen. Bei der Grinau führte die Strasse von Tuggen und Lachen nicht

mehr durch das Schloss über die Linth, sondern zwischen Schloss und Turm über die neue Linthkanalbrücke und weiter nach Uznach. Eine andere zweigte über den Mühlebach nach Schmerikon ab.

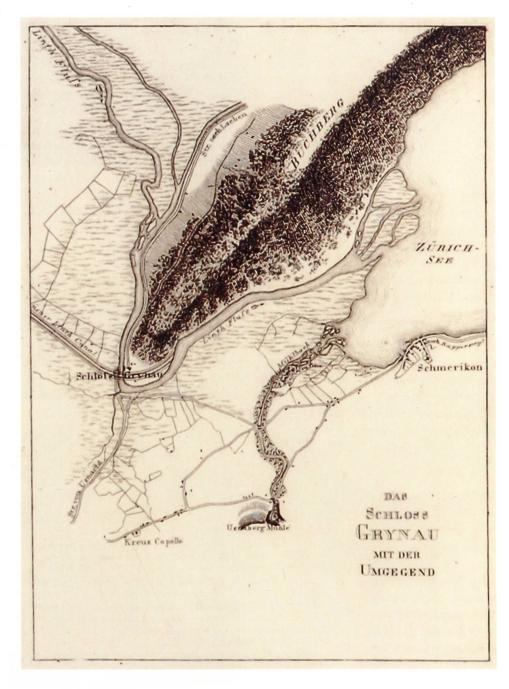
Der Plan führt die strategische Lage der Grinau vor Augen. Hier kämpften 1336 in der Schlacht bei Grinau Zürcher und Toggenburger gegen die Grafen von Habsburg-Laufenburg, die Nachfolger der Rapperswiler. Diese verloren hier ihr Leben. 1799 siegten die Franzosen am 25. September gegen die Koalitionsarmee von Russen und Österreichern beim Übergang über die Brücke, die teils zerstört wurde. 1833 bei der Kantonstrennung und wieder 1847 im Sonderbundskrieg spielte der Übergang eine strategische Rolle. Diese Bedeutung wurde im Ersten Weltkrieg mit Manövern und Feldbefestigungen und weit mehr im Zweiten Weltkrieg mit dem Bau des grossen Infanteriewerks im Buchberg unterstrichen, welches auch im Kalten Krieg noch teilweise benutzt wurde.

Literatur:

Rutschmann Werner, Die Linthstellung 1939–1945 mit der vorgesehenen Überflutung der Linthebene in: Terra plana 2/1996, S. 15–24.

Speich Daniel, Linth Kanal, die korrigierte Landschaft – 200 Jahre Geschichte, Glarus 2002.

Wyrsch Jürg, Bluttriefende Bajonette auf der Grinaubrücke, MA 28.9.1999, S. 4.



MR 209 b (MR 209 a siehe S. 27)

Topographische Karte des Kantons St. Gallen

1846 bis 1854
Aufgenommen von Johannes Eschmann
Blatt Rapperswil und Schänis
Papier, Lithographie (Faksimile)
Massstab 1:25 000
Sammlung Marchring, MR 125

Bereits die Karte Eschers der Linthebene ist trigonometrisch aufgenommen. Nach ersten Vermessungen auf eidgenössischer Ebene 1809 beschloss die Tagsatzung 1822 die Vermessung der Schweiz. Guillaume-Henri Dufour übernahm diese Aufgabe 1832 als Oberstquartiermeister (Generalstabschef) der Armee. Man wollte eine Karte 1:100 000 herstellen.

1834 übernahm der 1808 in Wädenswil geborene Johannes Eschmann nach Studien in Mathematik, Astronomie und Geodäsie in Zürich, Paris und Wien die Arbeiten der Triangulation erster Ordnung der Ost- und Zentralschweiz. Er doktorierte in Naturwissenschaften, wurde 1833 Privatdozent für Astronomie in Zürich und 1847 Major im Generalstab, dessen topographische Arbeiten er leitete. Er starb 1852 in Zürich-Enge.

Sekundär trigonometrisch vermass Eschmann 1842–1844 mit Detailaufzeichnungen den Kanton Zürich und wurde von der St. Galler Regierung beauftragt, von 1840 bis 1846 diesen Kanton im Massstab 1:25 000 aufzunehmen.

In den Jahren 1846 bis 1854 wurden die Pläne gezeichnet, auf die Lithographiesteine übertragen und die 16 Blätter bei Ziegler in Winterthur gedruckt. Etwa zur gleichen Zeit vermass der Franzose Claude Marie Jules Anselmier (1815–1895) die Kantone Aargau, Bern, Zug, Schwyz und Uri. Seine ungenauen Ergebnisse ergaben für die Dufour-Karte

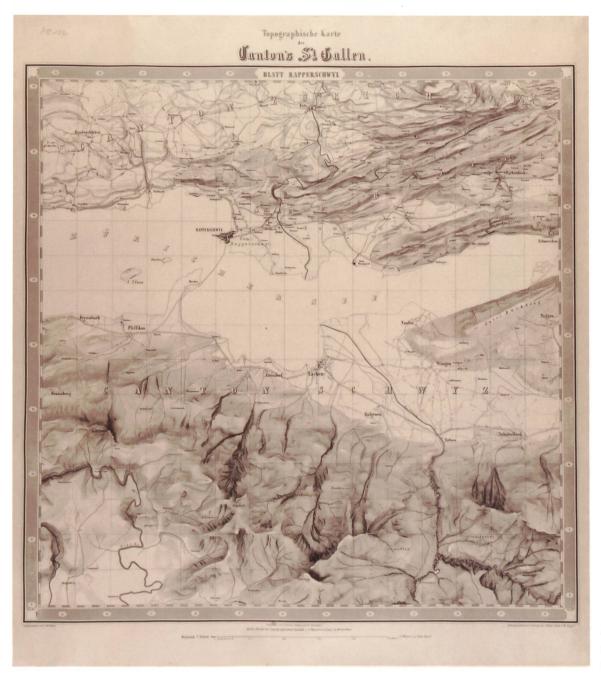
Probleme, da sich die Pläne angrenzend zu St. Gallen nicht deckten. Er wurde von Hermann Siegfried nicht mehr eingestellt.

Die Daten für die Teile der beiden Blätter der Topographischen Karte des Kantons St. Gallen aus dem Kanton Schwyz dürften wohl von den Messtischblättern Anselmiers stammen. Leider enthalten sie gerade über die Bewachsung wenig Hinweise. Der Wald fehlt in Glarus und Schwyz ganz, ist in St. Gallen nicht allzu detailliert. Die Karte zeigt erstmals die March im Massstab 1:25 000.

Die Schweizer Karte, welche Dufour mit grösster Sorgfalt zusammengestellt hatte, erzeugte nachgerade jenen nationalen Raum, den abzubilden sie sich vorgenommen hatte. Die Teilkarten des Kantons St. Gallen bilden somit die Grundlage der einmaligen Dufourkarte. Die helvetische Triangulation von Kartografie, Politik und nationaler Repräsentation schuf den geografischen Raum der Schweiz nicht nur transparenter, sondern stiftete damit auch nach 1847 eine neue Einheit.

Literatur:

- Dürst Arthur (Hg.), Die Ostschweiz im Bild der frühen Kartenmacher in: Cartogaphica Helvetica, Sonderheft Nr. 6, Murten 1994.
- Gugerli David, Kartographische Assemblagen einer vermessenen Schweiz in: Schweizerisches Landesmuseum (Hg.), Die Erfindung der Schweiz 1848–1998. Bildentwürfe einer Nation, Zürich 1999, S. 138–145.
- Rickenbacher Martin, Die Basismessung im Grossen Moos zwischen Walperswil und Sugiez in: Cartogaphica Helvetica 34/2006, S. 3–15 (als Einführung in die Vermessung).
- Richenbacher Martin, Dufour Map Spitzenkartografie in der vierten Dimension. Eine Zeitreise mit General Guillaume-Henri Dufour in: Geomatik Schweiz, Heft 12/2003, S. 676–680.
- Umbricht Michael Johannes, Welche Landschaft wollen wir? Denkmodelle für die Landschaft der Zukunft. Dissertation, ETHZ 2003.



Blatt Rapperswil (Blatt Schänis siehe S. 28)

Schwyzer Infanteriesäbel

Ordonnanz 1852

Eisen, Messing

75 x 2,3 cm (13 cm)

Sammlung Marchring, MR 388a

Ein Charakteristikum des militärischen Säbels ist die einseitig geschliffene Klinge mit Spitze. Somit wird der Säbel zu einer Stich- und - bei entsprechender Krümmung - einer Hiebwaffe. Die Säbel waren vor allem die Hauptwaffe der leichten Kavallerie, kamen aber gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch bei der Infanterie in Gebrauch. 200 Jahre später wurde der Säbel für den «gemeinen Soldaten» nach und nach durch das Bajonett ersetzt, das sich in der Regel auch auf das Gewehr aufpflanzen liess. Der Säbel, dessen Funktion als Nahkampfwaffe in der modernen Kriegsführung allmählich überflüssig wurde, mutierte zu einem Statussymbol und überlebte in den Armeen höchstens noch als repräsentativer Offizierssäbel. Dieser war aber mehr zur Zierde und für den Kampf gänzlich unbrauchbar. Das Marchmuseum hat in seiner Sammlung mehrere Säbel und Degen. Stellvertretend für diese Waffen steht an dieser Stelle ein Schwyzer Infanteriesäbel nach der Ordonnanz des Jahres 1852. Das Stück stammt aus der Sammlung von Dr. med. Carl Ebnöther, Lachen, und wurde 1961 von Max und Dora Müller-Ebnöther dem Marchmuseum geschenkt. Auf der messingenen Parierstange ist das Schwyzer Wappen eingestanzt, die Waffe trägt die Nummer N 133. Das Staatsarchiv Schwyz verwaltet aus den ehemaligen Beständen des kantonalen Zeughauses noch 31 Stück dieses Waffentyps.

Zur Zeit der Anschaffung dieser Waffen – in der Mitte des 19. Jahrhunderts – lag das schwyzerische Militärwesen noch im Argen. Die Rechenschaftsberichte des Regierungsrats respektive des Militärdepartements geben ausführlich Auskunft über diesen Umstand. So war die einigermassen einheitliche Bewaffnung der einzelnen kantonalen Truppen mittlerweile vollzogen, an eine identische und korrekte Uniformierung war aber noch nicht zu denken. Vor allem die «verschiedenartigen Beinkleider» gaben immer wieder Anlass zu Klagen des eidgenössischen Inspektionsoffiziers. Die Ausrüstung der Schwyzer Soldaten lag damals noch im Verwaltungs- und Kompetenzbereich der einzelnen Bezirke. Auch die Zeughäuser wurden von den Bezirken geführt. Nur gerade die wenigen jährlichen Ausbildungstage der Truppe organisierte der Kanton. Bestrebungen, mit einer neuen Militärverordnung den dramatischen Missständen und Mängeln des kantonalen Wehrwesens Abhilfe zu verschaffen, scheiterten in den Anfangsjahren des «modernen Kantons Schwyz» (nach 1848). Als man 1853 endlich eine Vorlage, die eine Vereinheitlichung vorsah, ausgearbeitet hatte, wurde die anstehende Kantonsverfassungsrevision als verfahrensrechtlicher Hinderungsgrund angeführt. So zögerte sich eine Besserung des Schwyzer Militärwesens immer weiter hinaus. Ein merklicher Fortschritt konnte erst mit der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1875 festgestellt werden. Uniformen, Bewaffnungen, Diensttagekontrolle, Ausbildungsinhalte usw. wurden auf Bundesebene zentralisiert. Die Infanterie aber, welcher unser Säbel aus dem Marchmuseum zugehörig ist, verblieb noch bis ins Jahr 2003 in der Obhut der Kantone. KM

Literatur.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrats an den Kantonsrat, Schwyz 1848 ff.



Altes Schwyzergeld

18./19. Jahrhundert

1 Gulden 1785, 10 Schilling 1786 (Silber), 1 Angster 1845, 1/2 Batzen 1799 (Kupfer)

Durchmesser: 3,4 cm, 2,4 cm, 1,4 cm, 2,2 cm

Sammlung STASZ AT 7, 6, 54, 25

Bis 1850 prägte jeder Stand seine eigenen Münzen. Schwyz lag zwischen zwei Währungsräumen, gehörte aber seit dem Mittelalter mit der Innerschweiz zum Zürcher Münzkreis. 1424 verlieh König Sigismund Schwyz das Recht, das Währungssystem selbst zu bestimmen, hatte damit aber wohl kein eigenes Münzprägerecht verliehen. Dennoch liess Schwyz erst 1503 mit Uri und Nidwalden seine Münzen in Bellinzona, ab 1548 in Altdorf prägen. Später prägten Private in Schwyz. 1730 liess Schwyz in Bäch Schillinge durch den Münzmeister Lorentz Brentano prägen und stiess auf heftigen Widerstand der Züricher, sodass David Anton Städelin den Betrieb in Schwyz wieder aufnahm. Die letzten Prägungen erfolgten 1846.

Der grandiose Münzen-Wirrwarr, kurz durch die Helvetik beendet, wucherte bis 1848. Ein Geldwechsler musste neben ausländischen über 800 schweizerische Münzsorten mit ungefähr 8000 Münzprägungen kennen. Reiseführer warnten vor Abstechern in die Schweiz, da für jeden Kanton die richtigen Münzen zu tauschen waren. 1850 löste der Franken als offizielle Währung das Chaos des mittelalterlichen Taler- und Guldensystems ab.

Der abgebildete Gulden von 1785 war in Silber und enthielt 40 Schilling. Auch die 10-Schilling-Münze von 1786 war eine Silbermünze. Ein Schilling galt 6 Angster. Der kupferne Angster von 1845 ist eine der letzten Prägungen in Schwyz. Der halbe Batzen à 5 Rappen der Helvetischen Republik wurde zentral in Kupfer geprägt und bedeutete den

ersten Ansatz zur Vereinheitlichung des Geldes mit einem Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen.

Ein Grossteil der Bevölkerung brauchte Geld im lokalen Bereich und dafür reichten Gulden, Schillinge und Angster, womit man auch rechnete. Daneben gab es aber eine Vielzahl anderer Münzen wie Örtli, Batzen, Kreuzer, Groschen und Rappen. Sie waren für den Kenner relativ einfach einzuordnen. Einem Örtli entsprachen 60 Angster, einem Batzen vier Kreuzer, einem Kreuzer gut vier Angster. Zusätzlich gab es aber noch Louis d'or, Dukaten, Taler, Dicken, Rössler und Plapparte. Einem Rössler entsprachen 26 Angster.

Der Wechsel zum in der ganzen Schweiz einheitlichen Schweizer Franken gelang 1850 ohne grosse Probleme, wurde doch der Wert einer Einheitswährung erkannt. Erst seit 1907 gab es einheitliche Banknoten.

JFW

Literatur:

Furrer Norbert, Das Münzgeld der alten Schweiz, Zürich 1994.

Horat Erwin, Kleine Schwyzer Münz- und Geldgeschichte, Schwyzer Hefte Bd. 57, Schwyz 1993.

Körner Martin et al., Währungen und Sortenkurse in der Schweiz 1600– 1799, Untersuchungen zur Numismatik und Geldgeschichte Bd. 3, Lausanne 2001.

Wieland Friedrich, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, Einsiedeln 1964.



1 Gulden 1785



1 Angster 1845





10 Schilling 1786





Halber Batzen 1799



Märchler Schulprämie

18. Jahrhundert, 1779/1780

Von Landammann Josef Heinrich Huber, Tuggen

Silber, vergoldet

D 4,7 cm

Sammlung Marchring, MR 317

Diese Schulprämie ist ein Geschenk des Marchring-Gründers Pfarrer Eduard Wyrsch, Galgenen. Die Schulprämie wurde von Schülern in Galgenen 1957 gefunden. Die Bedeutung blieb ihm verborgen. Erst die acht in der Riedkapelle Lachen vorhandenen Schulprämien erhellten die Bedeutung. In Lachen liegen auch noch zwei Schulprämien aus Luzern, welche Licht ins Dunkel brachten.

Seit dem 16. Jahrhundert gab es eine Landesschule. 1597 wurde das Schulhaus in der Haab gebaut, welches bis ins 19. Jahrhundert auch als Sust, also Lagerhaus, und als Zeughaus diente. In der Haab wurde die Deutsche Schule abgehalten. Erst 1690 entschieden sich die Lachner Kirchgenossen für eine Lateinschule, welche durch eine Frühmesserpfründe ermöglicht wurde. Der Frühmesser hatte neben der ersten Messe am Morgen auch Latein zu unterrichten, die damalige Wissenschaftssprache.

Die Schulprämien wurden bei den Examen der Deutschen Schule an gute Schüler verliehen und zwar vom Landammann persönlich, welcher diese nicht nur aus dem eigenen Sack bezahlte, sondern zusammen mit den beiden Visitatoren auch am Examen teilnahm. Der Rat der March bestimmte am so genannten Nikolausrat den Schulmeister der Deutschen Schule in der Haab, also der eigentlichen Landesschule der March.

Ab 1750 sind solche Schulprämien fassbar. Acht der neun erhaltenen Schulprämien zwischen 1765 und 1780 tragen

ein Familienwappen, nämlich Diethelm (viermal), Pfister, Knobel, Oetiker und Huber. Alle sind kreisrunde Silbermedaillen im Durchmesser von 33 bis 51 mm mit einer Öse zum Aufhängen. Vier davon ziert ein lateinischer Spruch, meist mit einem Chronogramm, welches die Datierung erlaubt. Die Familienwappen bilden in der Schweiz wegen des Münzregals ein Unikum. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die weitaus meisten Märchler Verträge und Kaufurkunden bis ins 18. Jahrhundert mit dem persönlichen Siegel des Landammanns und nur selten mit dem Kanzleisiegel der March versehen wurden.

Die Wappen, Sinnsprüche und das Wappen der March sind eingraviert. Die Prämie trägt die Beschau (Meisterzeichen) March, Meister ST. Zwei andere Prämien sind dank der Goldschmiedemarke (Beschau March und Meisterzeichen IFST oder IFSI) als Werke einheimischer, namentlich noch nicht identifizierter Goldschmiede – Albert Jörger vermutet Steinegger – verbürgt.

Landammann Josef Heinrich Huber lebte in Tuggen von 1734 bis 1817 und amtete als Landammann von 1779 bis 1780. Er ist der Erbauer des Huber-Hauses, des heutigen Gemeindehauses in Tuggen.

Literatur:

Hegner Regula, Geschichte der March unter Schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVSZ 50, 1953, besonders S. 104.

Jörger Albert, Die Schulprämien der Schweiz, March in: Helvetische Münzzeitung, 7/8, Juli/August 1998, Zürich, S. 339–342.

Spiess August, Die Landammänner der March, in: March-Anzeiger 23.1.1925.

Wyrsch Jürg, Huber-Haus Tuggen, Festschrift zur Einweihung des Huber-Hauses als Gemeindeverwaltung, Tuggen 1989.



Ellenstab und Hohlmass

19. Jahrhundert
Ellenstab, Tannenholz mit Loch
Hohlmass in Holz, beschriftet 10 L 203 388
71,7 x 4,4 x 0,8 cm; D 28 cm, H 16,4 cm, Innenmasse 10 l
Sammlung Marchring, MR 66, MR 774

Messen und Wägen bedeutet ein Vergleichen zwischen einer bestimmten und einer zu bestimmenden Grösse. Naheliegend benutzte der Mensch dazu den eigenen Körper mit Fuss, Elle und Schritt. Das Recht, Masse zu bestimmen, war seit jeher mit dem Marktrecht verbunden. Der Marktherr betraute den Fechtmeister, auch Eichmeister, mit der Aufsicht über Masse und Gewichte. Er bestimmte aber die Masse nur in seinem Einzugsgebiet. Daher treffen wir vor 1851 respektive 1875 auf ein ähnliches Durcheinander wie beim Geld. Masse differierten von Ort zu Ort.

Der vorliegende Ellenstab stammt nicht aus der March. Mit 71,7 cm Länge entspricht er dem Ellenmass für Leinwand in Rapperswil. Die March mass mit einer Elle von 61,1 cm, Schwyz mit 63,5 cm. Man mass buchstäblich mit verschiedenen Ellen, auch im Tuchhandel, abhängig vom Wert der Ware. Die im Land produzierte Leinwand hatte die grösste, Wolle eine kleinere und Seide die kleinste Elle. Die March lag im Einfluss des Nürnberger-Fusses von 30,38 cm, in der March genau 30,6 cm, der französisch beeinflusste Berner-Fuss mass 32,5 cm. Die Initialen B R sind unbekannt, der Ellenstab dürfte aber einem Schneider gehört haben.

Mit dem Hohlmass wurden Getreide und Flüssigkeiten gemessen. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde Getreide nicht gewogen, sondern gemessen. Das hölzerne Gefäss enthält 10 Liter und ist so angeschrieben. Die Berechnung der Innenmasse stimmt. Getreide wurde im Zürcher Wirtschaftsraum in Malter gemessen. 1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel = 256 Immi. Das Märchler Viertel mass 20,7 Liter und entsprach exakt dem Zürchermass, das Schwyzer Viertel aber war 34,5 Liter.

Flüssigkeiten wurden in der March mit einem Saum = 1,5 Eimer = 6 Viertel = 90 Mass (1 Eimer = 60 Mass), das Mass zu 1,9 Liter gemessen. Die Schwyzer Einheit war 1 Saum = 4 Eimer = 100 Mass = 400 Schoppen, wobei das Mass 1,7 Liter betrug. Diese Angaben galten für Wein. Für Öl oder Honig war das Mass 1,38 Liter und für Milch 1,63 Liter.

Schwyz blieb bis 1851 bei seinen alten Masseinheiten, als 1838 die Mehrheit der Kantone das metrische System einführte. Trotz des Bundesgesetzes von 1851 blieben Genf, Tessin, Waadt und Wallis bei den alten Massen. Erst das Bundesgesetz von 1875 zwang diese Kantone zum einheitlichen Meter, Liter und Kilogramm.

Literatur:

Dubler Anne-Marie, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.



Ellenstab

Hohlmass 10 Liter



Handwaage und Apothekerwaage

1875 und 18. Jahrhundert

Handwaage: Guss- und Schmiedeisen

Apothekerwaage: Holzschatulle, Waage, 9 Gewichtsteine.

25 x 35,5 x 3,7 cm; 17,7 x 7 x 2 cm. Sammlung Marchring, MR 769;

Sammlung Wyrsch, W 127 a-l

Obwohl auch die einzelnen Gewichte durch Jahrhunderte eigener Entwicklung weit voneinander abwichen, so beruhen sie doch auf dem römischen Pfund zu 327 Gramm: 1 libra = 12 unciae = 72 soldi = 576 oboli. Teils wurden das Gewicht, teils nur Begriffe und Einteilung übernommen. Während das deutsche Pfund und die französische Livre etwa 473 bis 578 Gramm wogen, galt in Italien und im Tessin noch das alte, ungefähr 330 Gramm schwere, römische Pfund zu 12 Unzen.

Im deutschen Gewichtssystem, dem ein grosser Teil der Eidgenossenschaft angehörte, bestand als starre Gliederung 1 Unze = 2 Lot = 8 Quentlein. Lot und Quentlein varierten daher entsprechend dem Unzengewicht. Die Gewichte hatten eine enge Beziehung zum Handel. Die Ausstrahlungskraft wichtiger Handelszentren war in diesem Sektor aber wesentlich grösser als bei anderen Masseinheiten. Daher wirkt das Gewichtssystem einheitlicher. Die March und der ganze Kanton wogen bis 1851 nach dem Alten Zürcher oder Zurzacher Pfund von 528 Gramm. 1 Pfund = 18 Unzen = 36 Lot = 144 Quentlein, was somit 528 Gramm (g), 29,3 g, 14,6 g und 3,6 g entsprach.

Die Handwaage mit den Gewichtsteinen mit dem Schweizerkreuz wog bereits in Kilogramm und Gramm des metrischen Systems, wobei der Hebel das zu messende Gewicht nach dem Hebelgesetz vervielfacht. Anders balancierte die alte Apothekerwaage, welche nicht nur viel kleinere

Gewichte erfasste, sondern noch alten Masseinheiten verpflichtet war. Das System des Apothekergewichts wich zudem deutlich ab. Das Nürnberger Medizinalpfund entsprach 357,95 Gramm zu 12 Unzen, zu 8 Drachmen, zu 3 Skrupel und zu 20 Gran. Münzen wiederum wurden nach dem Pariser Münzgewicht erfasst, wobei 1 Pfund 2 Mark enthielt zu 8 Unzen, zu 8 Quent, zu 3 Skrupel und zu 24 Gran.

Die Apothekerwaage, in einer Holzschatulle verpackt, stammt aus Lyon und trägt auf der Deckelinnenseite die Inschrift: «LAURENS GROSSET, RUE D 4 CHAPAUX A LYON». Diese Waage misst in der Balance eins zu eins mit gleichem Hebelarm auf beiden Seiten. Initialen in den Waagschalen und die Krone als Gütezeichen sind Zeichen beginnender Qualitätskontrolle.

So war auch das alte Gewichtssystem in der ganzen Schweiz nicht nur regional uneinheitlich, sondern wich von Beruf zu Beruf beträchtlich vom Standard ab.

Literatur:

Dubler Anne-Marie, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.



Übersichtsplan der Gemeinde Lachen

1934 (nachgeführt bis Ende Dezember 1933)
Originalaufnahme Grundbuchgeometer Meyer
Papier, photomechanische Reproduktion
Massstab 1:5000
Sammlung Marchring, MR 3126

In den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden Karten im Massstab 1:5000 aller Marchgemeinden hergestellt, die auf der amtlichen Grundbuchvermessung basierten. Diese Karten, Lachen ist die kleinste und auf einem Blatt zusammengefasst, ermöglichten erstmals, genau zu planen.

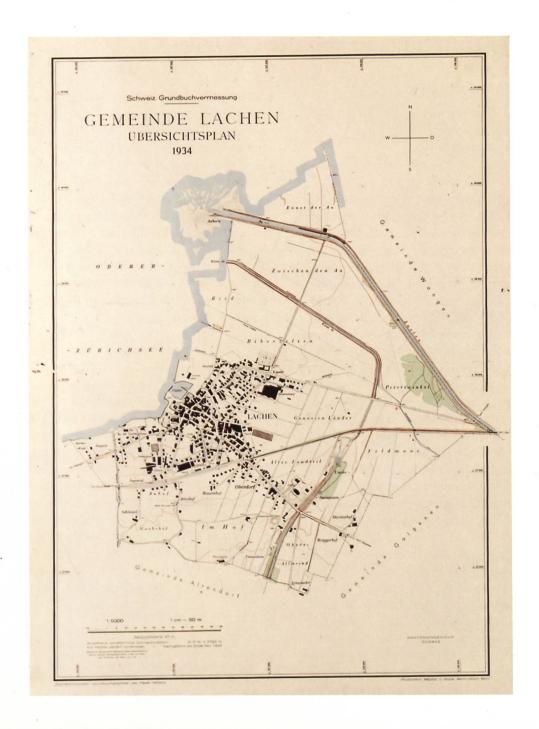
Die Karte ist ein Werk des Geometers Meyer und wurde in Bern bei E. Collioud & Cie. photomechanisch gedruckt. Die winkeltreue, schiefachsige Zylinderprojektion entspricht noch heute unseren Karten mit der Annahme des R.P.N. (Repère Pierre de Niton) von 373.6 Meter über Meer. Dies ist der Ausgangspunkt der Höhenmessung in der Schweiz, der 1902 neu festgelegt wurde, berechnet von verschiedenen Pegeln Europas. Alte Höhenangaben der Siegfriedkarte sind um 3.26 m höher, da der alte Punkt 376.86 Meter über Meer lag.

Die Karte zeigt den Hauptort Lachen mehrheitlich nördlich der Bahnlinie mit Hafen und alter Turnhalle. Noch fehlt das 36er-Schulhaus. Entlang der Oberdorfstrasse, damals noch mit Bahnübergang ohne Brücke, zeigt sie das alte Spital mit dem 1931 erbauten Tuberkulose-Absonderungshaus. Der neue Friedhof, 1934 neben die Kapelle im Riet verlegt, ist deutlich erkennbar. Gross imponieren auch an der Seidenstrasse die seit 1894 bestehende Seidenweberei Stünzi mit dem 1928 angebauten Bürohaus und nördlich des Bahnhofplatzes die Möbelfabrik Rothlin, 1911 wegen eines Arbeitskonflikts bei Max Stählin als Genossenschaftsschreinerei gegründet. Die von 1899 bis 1948 rasch expandierende Möbelfabrik Max Stählin sticht heraus.

Der Spreitenbach ist kanalisiert und der Kiessammler vorhanden. Deutlich sind auch der Rotbach und der noch offen geführte Mühlebach zu erkennen. Auffallend ist die schnurgerade Hauptstrasse Richtung Wangen. Die Allmeinden der Genossame Lachen imponieren als Freiflächen. Noch waren weder Biberzelten, Genossenländer, alter Landteil noch die Gegend im Hof überbaut. Die Waldgebiete blieben fast gleich, nur die Mündung der Wägitaler Aa scheint auf modernen Karten grüner. Noch fehlen die erweiterten Hafenanlagen, Schulhäuser und Sportanlagen am Seeufer und die Einfamilienhäuser im früheren «Ennet der Aa». Ein Vergleich zu heute belegt ein enormes Wachstum in 70 Jahren.

Landkarten, besonders wenn sie kartografisch genau vermessen und erfasst sind, liefern ein treues, historisches und sehr aussagekräftiges Dokument.

JFW



Tagebuch der Luftschutzorganisation Siebnen

1941–1943 Buchform, handgeschriebene Einträge 20,8 x 14,3 cm

Sammlung Marchring, MR 1931.3

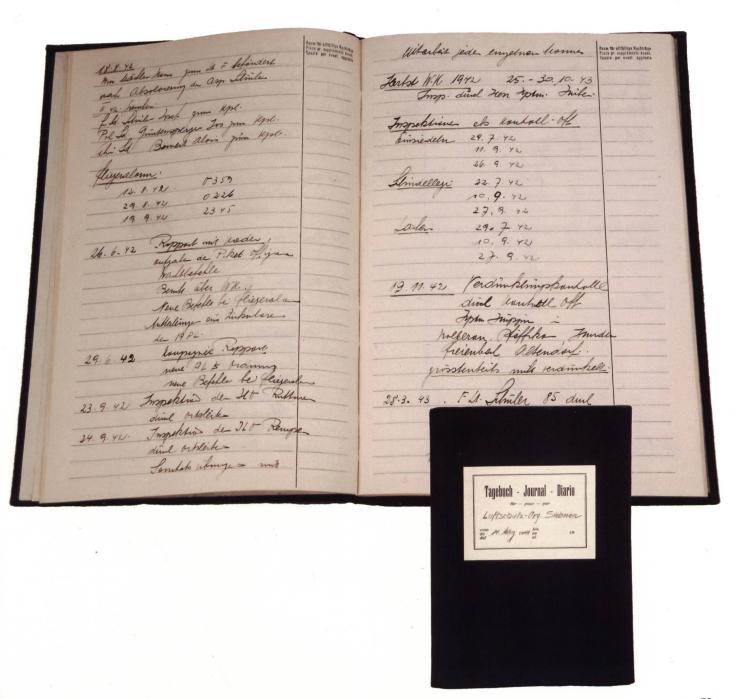
In fast schon weiser Voraussicht auf die bedrohliche Zeit der 1940er Jahre wurde 1934 ein dringlicher «Bundesbeschluss für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» gefasst. Deshalb wurden durch eine bundesrätliche Verordnung örtliche Luftschutzorganisationen gebildet. Sie gelten als die Vorläufer des noch heute existierenden und an Bedeutung stets wachsenden Zivilschutzes, der 1954 offiziell gegründet wurde. Die Zeichen der Zeit wurden erkannt: Dass der Luftkrieg und seine grausamen Bombardierungen der zivilen Infrastrukturen ein fester Bestandteil der modernen Kriegsführung sein würden, war spätestens seit dem 1936 ausgebrochenen Spanischen Bürgerkrieg offensichtlich. Bald nach Beginn des Zweiten Weltkrieges 1939 wurde deshalb eine erste «Eidgenössische Luftschutz-Alarmübung» durchgeführt. Die neuen, in jedem grösseren Dorf aus Einwohnern der Gemeinde organisierten Luftschutzkompanien waren einerseits für die Bewerkstelligung von Schutzmassnahmen vor Luftangriffen und andererseits für die Hilfe und Unterstützung nach erfolgten Bombardierungen vorgesehen. Als Schutzmassnahmen galten vor allem die Kontrolle der «Verdunklungsaufgebote» und das Durchführen von so genannten «Verdunklungspatrouillen». Ebenso war die Anordnung und Begleitung der «Entrümpelungsaktionen» eine wichtige Aufgabe. Durch das Auslagern und Entsorgen von «Gerümpel» (Möbel, Altwaren usw.) in den Dachstöcken der Häuser sollte die Brandgefahr bei Angriffen stark minimiert werden. Bei einem Bombenangriff wäre die Luftschutzkompanie das Einsatzelement vor Ort gewesen. Aus diesem Grunde bildeten die Dienstzweige Beobachtung und Verbindung, Alarm, Feuerwehr, Sanität, chemischer Dienst und technischer Dienst sowie die polizeilichen Truppenteile auch die Hauptabteilungen einer Luftschutzkompanie. Zum Zeitpunkt der höchsten Bedrohung der Schweiz, im Mai 1940, verfügte das Eidgenössische Militärdepartement die Bewaffnung der Luftschutzorganisationen. Widerhandlungen gegen die Anordnungen des Luftschutzes standen unter Strafe. Gerade auch bei nachlässiger Handhabung der Verdunklungsmassnahmen schritt der Luftschutz ein. Ab November 1940 war von 22 Uhr abends bis sechs Uhr morgens absolute Verdunklung. Im Spätherbst 1942 verschärfte sich die Kriegslage, sodass bereits ab 20 Uhr die Lichtquellen strikte eliminiert werden mussten.

Die Kompanien des «passiven blauen Luftschutzes» waren streng militärisch organisiert, hatten einen Kommandanten, einen Stab und Dienstzweige als Züge. Das im Marchmuseum aufbewahrte Kompanie-Tagebuch der Luftschutzorganisation Siebnen, begonnen am 14. März 1941, gibt mit seinen interessanten Einträgen repräsentativ Auskunft über die Tätigkeit des blau uniformierten Luftschutzes. Rapportzeiten, Ausbildungssequenzen, Inspektionen, Kontrollgänge, besondere Vorkommnisse und natürlich ein genaues Verzeichnis (Datum und Uhrzeit) der unzähligen Fliegeralarme, welche die Bevölkerung über sich ergehen lassen musste. Ein schlichtes Buch mit handschriftlichen Einträgen, das den heutigen Generationen nur noch einen wagen Eindruck von der beschwerlichen, entbehrungsreichen und unsicheren Zeit des Zweiten Weltkrieges offenbart. KM

Literatur:

Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee an den Oberbefehlshaber der Armee über den Aktivdienst 1939–1945, Bern 1945

Michel Kaspar, Lachen – Streifzüge in die Vergangenheit, Band II, Die Luftschutzkompanie Lachen, Lachen 1980



Polnische Schirmmütze

2. Weltkrieg (1939–1945) Stoff mit Metallschnalle Sammlung Marchring, MR 2700

Am 1. September 1939 griff Nazideutschland Polen an, das wenige Wochen später kapitulierte. Teile der polnischen Armee konnten sich retten und wurden auf anderen europäischen Kriegsschauplätzen, auf französischer oder englischer Seite, eingesetzt. Deshalb kämpfte die 2. Polnische Infanterieschützendivision bei der Verteidigung Frankreichs im Frühsommer 1940 zugunsten der französischen 8. Armee (General Garchery) in der Region von Belfort. Am 19. und 20. Juni 1940 musste diese polnische Division, weil sie von der vorrückenden deutschen Wehrmacht abgedrängt wurde, südlich der Ajoie die Schweizer Grenze überschreiten. Damit hatte die Schweizer Armee rund 12000 polnische Soldaten zu entwaffnen und gemäss den völker- und kriegsrechtlichen Usanzen der Genfer Konvention zu internieren. Ab 1941 setzte man ihre Arbeitskraft jedoch gezielt ein: Die Polen wurden in kleinen Gruppen über das ganze Land auf 500 Lager verteilt und leisteten Arbeiten zugunsten des Infrastrukturbaus (Strassen- und Brückenbau), der Landwirtschaft, aber auch der Landesverteidigung. Fünf solcher Interniertenlager mit polnischen Offizieren und Soldaten waren auch im Kanton Schwyz: in Küssnacht, Schwyz (Ibergeregg), Seewen, Reichenburg und Tuggen. Sie wurden jeweils in der Nähe ihrer Unterkunftsorte in der Landwirtschaft, vor allem aber für den Strassenbau eingesetzt. So wurden die Ibergereggstrasse, die Strecken Alosentobel-Hasenweg, Oberarth-Rigi, Rinderweidhorn-Pfifegg sowie die Satteleggstrasse auch von polnischen Soldaten gebaut. Die Satteleggstrasse hatte ursprünglich einen rein militärischen Zweck. Verkehrs- oder erschliessungstechnisch gab es keinen Grund, eine Strasse von Vorderthal nach Willerzell zu bauen. Das

vierte Armeekorps brauchte jedoch die Strasse, um sich allfällig aus dem Linthgebiet ins Réduit zurückziehen zu können. Am 1. Mai 1940 wurde mit dem Bau begonnen, im Herbst 1941 war sie fertig gestellt.

In der March sind die Erinnerungen an die durch die Kriegsumstände zum Verbleib gezwungenen Gäste noch lebhaft. Älteren Personen – gerade im Wägital – sind die damaligen Begegnungen mit den Nordosteuropäern noch sehr präsent, obwohl Kontakte zwischen der Schweizer Zivilbevölkerung und den Internierten vom Eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisation (EKIH) keineswegs erwünscht waren. Da die Polen aber zum Beispiel den Sonntagsgottesdienst in Vorderthal besuchen durften, begegnete man sich trotzdem.

Von den einigen hundert Polen in der March haben sich im Marchmuseum drei Uniformteile erhalten: eine Kurzjacke, ein so genanntes «Schiffchen» und die abgebildete polnische Schirmmütze, eine «Rogatywka». Die Schirmmütze ist – mit ihrer kurzen Blende und der in vier Spitzen auslaufenden Kopfbedeckung – charakteristisch für eine polnische Militärmütze. Dieser traditionellen Rogatywka-Mützenform begegnet man bis heute in der polnischen Armee. Die Schirmmütze und weitere Uniformteile im Marchmuseum stammen vom polnischen Leutnant Eugen Wosinski (1915–1976), der im Lager Reichenburg interniert war. Die Stücke stehen somit stellvertretend für die interessanten Gäste, welche die March in den Kriegsjahren beherbergen durfte.

Literatur:

Bote der Urschweiz vom 18.06.1980.

Einsiedler Anzeiger vom 27.10.1995.

Ludwig Carl, Die Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933 bis 1955, Bericht an den Bundesrat, 1955.



Aufziehkleber «Kanton Ausserschwyz»

1975, Juli
Farbdruck auf Selbstklebepapier
10,7 x 9,2 cm
Sammlung Marchring, MR 1582

Die politischen Auseinandersetzungen rund um die Ausarbeitung einer auf Gleichheit und Freiheit beruhenden Kantonsverfassung nach 1814 gipfelten anfangs der 1830er Jahre in einer zeitweiligen Abspaltung der «Äusseren Bezirke» (March, Einsiedeln, Küssnacht und Hof Pfäffikon) vom «Alten Land Schwyz». Das kurzlebige politische Gebilde eines eigenständigen Kantonsteils, auch schlicht «Ausserschwyz» genannt, hat sich jedoch im politischen Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger noch lange festgesetzt. Auch in den hektischen Jahren nach 1848 wurde die Drohung einer Abspaltung der mit der Politik des offiziellen Schwyz oft unzufriedenen äusseren Bezirke immer wieder ausgestossen. Mit den Kantonsverfassungen von 1876 und 1898, die viele der geforderten Bürgerrechte umsetzten und auch einen allmählichen Ausgleich zwischen den Bezirken brachten, verstummte der Ruf nach einem Kanton Ausserschwyz. Schon nach 1848 war er nie viel mehr als nur ein Relikt aus der Zeit der turbulenten Verfassungskämpfe.

Ein wenig ernst zu nehmendes Aufblühen erfuhr die Idee eines Kantons Ausserschwyz Mitte der 1970er Jahre. Damals schalteten einige politische Hitzköpfe Inserate in der Lokalpresse, welche die Gründung eines selbständigen Kantons «nördlich der Mythen» anregten. Hochstilisierte Fragen um ausgeglichene Darstellungen aller Kantonsteile in touristischen Publikationen, Ungereimtheiten bei Abgeltungen für den Nationalstrassenbau in der March sowie eine vermeintliche «allgemeine Unzufriedenheit» der Bürgerinnen und Bürger der Bezirke March, Höfe und Einsie-

deln mit der «Selbstherrlichkeit» der «Residenz» (gemeint war Schwyz) motivierten eine Handvoll «Aktivisten» zur Propagierung eines Kantons Ausserschwyz. Unter anderem wurden Kleber gedruckt, die ein Schwyzerwappen zeigten, dessen untere Schildhälfte in der Art des Zürcherwappens in Weiss gehalten wurde. Es sollte quasi das Wappen des neu zu errichtenden Kantons Ausserschwyz zeigen, war aber ein gänzlich unhistorisches Phantasie produkt ohne heraldischen Hintergrund. In den kantonalen Zeitungen und sogar der nationalen Presse wurde die Separationsbewegung im Kanton Schwyz journalistisch wohl vermerkt und auch ziemlich überbewertet dargestellt. Dafür bildete jedoch mehr der schwelende Konflikt im Jura der Grund, als die Ernsthaftigkeit der Aktion, die vorab im Bezirk Höfe ihren Ursprung hatte. Angesichts der ansehnlichen Publizität bekamen die Protagonisten der Ausserschwyzer Bewegung im Spätsommer 1975 schnell kalte Füsse und ein Unbehagen. Es formierte sich zwar noch eine Arbeitsgruppe, welche einen Forderungskatalog zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem inneren und dem äusseren Kantonsteil verfasste. Über ein eigentliches «Sommertheater» hinaus kam die ursprünglich «Aktion Ausserschwyz» genannte Bewegung allerdings nie. Mit den politisch turbulenten Zeiten der 1830er Jahre, als es um die Sicherung der Volksrechte und die Gleichberechtigung der Kantonsteile ging, hatte die Pseudo-Separation vom Sommer 1975 nichts gemeinsam. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass die akribische Bundespolizei umfassende Staatsschutz-Dossiers über die Vorgänge im Kanton Schwyz anlegte. Und das Gespenst einer Kantonstrennung scheint im Kanton Schwyz sowieso seit über 150 Jahren begraben zu sein.

Literatur:

Meyerhans Andreas, Der Kanton Ausserschwyz – Scherz oder Ernst im Sommer 1975?, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 95/2003, S. 173–186.

